

Zentrale
S 1

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-0
Telefax: 069 9566-3077

presse-information
@bundesbank.de
www.bundesbank.de

14. Oktober 2009

Rundschreiben Nr. 33/2009

An alle

Sparda-Banken und an die Rechenzentralen der Sparda-Banken

Monatliche Bilanzstatistik, Zinsstatistik

hier: Ausweis des Produktes „SpardaFest“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, bei der Erstellung Ihrer Meldungen zukünftig folgende Hinweise zu beachten:

1. Ausweis in der monatlichen Bilanzstatistik

Unbefristete Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist, die den Erfordernissen des § 21 Abs. 4 RechKredV entsprechen, sind in der Position HV21/221 „Spareinlagen“ sowie in der Anlage D1 „Spareinlagenbestand“ auszuweisen (Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik, II. Passiva, Position HV21/221 „Spareinlagen“ in der Sonderveröffentlichung 1 „Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik“ (Juli 2009)). Bei dem Produkt „SpardaFest“ liegt keine Befristung vor, da jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten verfügt werden kann (vgl. Sonderbedingungen SpardaFest, 1. Art der Einlage und Kontoführung). Somit erfüllt das Einlagenprodukt „SpardaFest“ die Voraussetzungen einer Spareinlage im Sinne des § 21 Abs. 4 RechKredV und ist daher in der Position HV21/221 „Spareinlagen“ sowie in der Anlage D1 „Spareinlagenbestand“ auszuweisen.

Da für das Produkt „SpardaFest“ ein Zinszuschlag gewährt wird, ist dieses Produkt zusätzlich auch in der Anlage D1, Zeile 600 „Spareinlagen mit einer über die Mindest-/Grundverzinsung hinausgehende Verzinsung“ zu melden (Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik V. Anlage D in der Sonderveröffentlichung 1 „Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik“ (Juli 2009)). Dies gilt auch, wenn die höhere Verzinsung nur bei Durchhalten der Sparpläne gewährt wird.

2. Ausweis in der Zinsstatistik

Das Produkt „SpardaFest“ ist in der Zinsstatistik als Einlage mit vereinbarter Kündigungsfrist auszuweisen (II. Erläuterungen zum Berichtssystem 4a) der Richtlinien zur Zinsstatistik in der Sonderveröffentlichung 1 „Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik“ (Juli 2009) i. V. m. Anhang I Teil 3 9.3 der Verordnung EZB/2001/13).

Bezüglich des Zinsausweises gilt II. Erläuterungen zum Berichtssystem 5d) der Richtlinien zur Zinsstatistik. Danach sind Treueprämien, die zum Zeitpunkt der Platzierung der Einlage ungewiss sind, für die Zinsberechnung solange nicht zu berücksichtigen, bis diese vom Berichtspflichtigen tatsächlich gewährt werden. Die höhere Verzinsung für „SpardaFest“ (Festzinsvereinbarung) ist als eine Art Bonus anzusehen, der nur gewährt wird, wenn der Kunde während der Laufzeit der Festzinsvereinbarung nicht über den Einlagebetrag verfügt. Aufgrund des allgemeinen Vorsichtsprinzips ist für die Zinsberechnung folglich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Zinssatz für Spareinlagen mit 3-monatiger Kündigungsfrist (SpardaSpar) heranzuziehen.

Falls durch die Umsetzung dieses Rundschreibens größere Veränderungen in Ihrem Rechenwerk entstehen, bitten wir um formlose Anzeige per E-Mail an die Adressen bista-s100@bundesbank.de bzw. zinsstatistik@bundesbank.de oder per Fax an die Nummern 069 9566-502346 bzw. -502468.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK
Michalik-Ringenaldus Tchet



Beglaubigt:
A. Omerović
Tarifbeschäftigte